WOÄA1 Personaldebatte

Antragsteller*in: Diözesanausschuss
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:

§ 2Personalbefragung und Personaldebatte
Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus. Die Befragung kann unter Ausschluss der übrigen Kandidat*innen stattfinden.

Den Wahlen zu Pfarrleitung, Diözesanleitung, Diözesanausschuss und Finanz- und Personalausschuss (FuP) muss eine Personaldebatte zur Beratung der Stimmberechtigten über die Kandidat*innen vorausgehen. Bei den übrigen Wahlen findet eine solche statt, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung beantragt wird.

Die Personaldebatte erfolgt in Abwesenheit aller Kandidat*innen. Es sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung oder der Diözesankonferenz, die Mitglieder des Wahlausschusses**und die Mitglieder des zu wählenden Gremiums anwesend. Der Diözesanausschuss darf zusätzlich in den Personaldebatten zu Diözesanleitung, Diözesanausschuss und Finanz – und Personalausschuss anwesend sein.**

Kandidat*innen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Begründung

Im Diözesanausschuss ist aufgefallen, dass in den letzten Jahren oftmals Menschen bei den Personaldebatten nicht dabei sein konnten, die durchaus wertvolle Beiträge geleistet hätten. Oftmals waren diese Menschen bereits im zu wählenden Gremium, jedoch nicht stimmberechtigt auf der DK. Dies möchte der Diözesanausschuss nun angehen und die Wahlordnung entsprechend ändern.

Anhang [PDF]

Wahlordnungsänderungsantrag: Personaldebatte

Antragsteller*in: Diözesanausschuss

Antragstext:
Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:

§ 2 Personalbefragung und Personaldebatte

Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus. Die Befragung kann unter Ausschluss der übrigen Kandidat*innen stattfinden.

Den Wahlen zu Pfarrleitung, Diözesanleitung, Diözesanausschuss und Finanz- und Personalausschuss (FuP) muss eine Personaldebatte zur Beratung der Stimmberechtigten über die Kandidat*innen vorausgehen. Bei den übrigen Wahlen findet eine solche statt, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung beantragt wird.

Die Personaldebatte erfolgt in Abwesenheit aller Kandidat*innen. Es sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung oder der Diözesankonferenz, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Mitglieder des zu wählenden Gremiums anwesend. Der Diözesanausschuss darf zusätzlich in den Personaldebatten zu Diözesanleitung, Diözesanausschuss und Finanz- und Personalausschuss anwesend sein.

Kandidat*innen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Begründung:
Im Diözesanausschuss ist aufgefallen, dass in den letzten Jahren oftmals Menschen bei den Personaldebatten nicht dabei sein konnten, die durchaus wertvolle Beiträge geleistet hätten. Oftmals waren diese Menschen bereits im zu wählenden Gremium, jedoch nicht stimmberechtigt auf der DK. Dies möchte der Diözesanausschuss nun angehen und die Wahlordnung entsprechend ändern.

Synopse:

Die Wahlordnung wird wie folgt angepasst:

§2 Personalbefragung und Personaldebatte Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus. Die Befragung kann unter Ausschluss der übrigen Kandidat*innen stattfinden. Den Wahlen zu Pfarrleitung, Diözesanleitung, Diözesanausschuss und Finanz- und Personalausschuss (FuP) muss eine Personaldebatte zur Beratung der Stimmberechtigten über die Kandidat*innen vorausgehen. Bei den übrigen Wahlen findet eine solche statt, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung beantragt wird. Die Personaldebatte erfolgt in Abwesenheit aller Kandidat*innen. Es sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung oder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend. Kandidat*innen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.	**§2 Personalbefragung und Personaldebatte** Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus. Die Befragung kann unter Ausschluss der übrigen Kandidat*innen stattfinden. Den Wahlen zu Pfarrleitung, Diözesanleitung, Diözesanausschuss und Finanz- und Personalausschuss (FuP) muss eine Personaldebatte zur Beratung der Stimmberechtigten über die Kandidat*innen vorausgehen. Bei den übrigen Wahlen findet eine solche statt, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung beantragt wird. Die Personaldebatte erfolgt in Abwesenheit aller Kandidat*innen. Es sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung oder der Diözesankonferenz, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Mitglieder des zu wählenden Gremiums anwesend. Der Diözesanausschuss darf zusätzlich in den Personaldebatten zu Diözesanleitung, Diözesanausschuss und Finanz- und Personalausschuss anwesend sein. Kandidat*innen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.